



## **S a t z u n g der Segler-Vereinigung Cuxhaven e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Stander und Sitz**

- I Der Verein trägt den Namen: Segler-Vereinigung Cuxhaven e.V., abgekürzt: SVC.
- Der Stander der SVC ist weiß mit senkrechtem, rotem, gerändertem Kreuz und dem Cuxhavener Stadtwappen. Die Kennzeichen des Vereins u. a. auf Mützen und Bekleidung enthalten neben dem Stander die Buchstaben SVC.
- II Sitz des Vereins ist Cuxhaven. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- III Mit den Formulierungen in dieser Satzung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn eine männliche Form gewählt wurde. Sobald eine Frau in eine Funktion gewählt wird, ist ausschließlich die weibliche Bezeichnung zu verwenden.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck**

- I Die SVC pflegt und fördert den Segel- und Motorwassersport als Leistungs- und Breitensport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung der gemeinschaftlichen Ausübung des Sports
  - Schulung der Mitglieder in guter Seemannschaft und Fragen der Sicherheit
  - Ausbildung und Förderung des seglerischen Nachwuchses
  - Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Sports
  - Wahrnehmung der gemeinschaftlichen wassersportlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Dienststellen, Sport und Fachverbänden und sonstigen Dritten
  - Pflege der Tradition des Segelyachtclubs für Modellschiffe von 1904
- II Die SVC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SVC ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen) und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die SVC ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes und des Landessportbundes Niedersachsen. Beitritte/Austritte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

### **§ 5**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

- I Mitglied des Vereins kann jede Person unabhängig von ihrer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Einstellung werden.
- II Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme erfolgt für 12 Monaten auf Probe. Vereinsmitglieder können während der Probezeit Einwendungen gegen die Aufnahme geltend machen. Der Vorstand entscheidet abschließend.

### **§ 6**

#### **Jugendabteilung**

- I Die Jugendlichen des Vereins sind bis zum Alter von 18 Jahren in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Junge Volljährige können bis zum Alter von 27 Jahren auf Antrag der Jugendabteilung angehören. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- II Die Jugendabteilung wird im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand zu beschließenden Jugendordnung selbständig geführt und verwaltet. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- III Der Jugendobmann wird auf Vorschlag der Jugendabteilung in den Vorstand gewählt (siehe §10).\_\_

### **§ 7**

#### **Versammlungen**

- I Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zu einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Schriftform per E-Mail, durch Bekanntgabe auf der Homepage der SVC, sowie durch Aushang am Hafen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mit der Einladung bekannt gemacht werden und erforderlichenfalls folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer sowie erforderlichenfalls der Mitglieder des Ältestenrates
- f) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag und die Beiträge
- g) Anträge
- h) Sonstiges

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 1/10 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

Die Einladung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8**

### **Wahlen, Abstimmungen und Niederschriften**

- I In den Versammlungen hat jedes anwesende Mitglied mit Ausnahme der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme.
- II Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Gewählt ist die Person, für die die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt hat.  
  
Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- III Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

- IV Die wesentlichen Punkte der Diskussion in einer Versammlung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekannt zu geben ist. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zusätzlich in den nächsten Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

## **§ 9**

### **Beiträge, Umlagen und Geschäftsjahr**

- I Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Beiträge sind jeweils zum 1. April des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Beiträge, ihre Zahlungsweise, die Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- II Die Höhe der festgesetzten Umlagen für erwachsene Mitglieder (bei Familien nur das Erstmitglied) darf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Die Höhe der für Liegeplatzinhaber im Yachthafen gesondert festgesetzten Umlagen darf das Zweifache der jährlichen, berechneten jeweiligen Liegeplatzgebühren innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten.
- III Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- I Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (sogenannte geschäftsführende Vorstände). Der Verein (die SVC) wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Über ihre interne Aufgabenverteilung entscheiden die geschäftsführenden Vorstände in ihrer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- II Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, soweit möglich umschichtig. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist auf einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- III Zum erweiterten Vorstand gehören der Sportwart, der auf der Mitgliederversammlung gewählt wird, sowie der Jugendobmann, der durch die Jugendabteilung vorgeschlagen (siehe §6) und von der Mitgliederversammlung

bestätigt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann je nach Bedarf weitere Mitglieder als Beiräte für einzelne Fachbereiche in den erweiterten Vorstand berufen.

- IV Rechtsgeschäfte, die das 1,5-fache der Summe der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten durch Aufstellung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung vereinsrechtlicher Belange und steuerlicher Erfordernisse
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Festsetzung von Gebühren und Nutzungsentgelten
- e) nach eigenem Ermessen Bildung eines Beirates zur Unterstützung des Vorstandes und von Ausschüssen
- f) Festlegung seiner Geschäftsordnung, von Richtlinien und anderen Ordnungen. Diese sind den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12**

### **Prüfung der Kassenführung**

- I Die Kassenführung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf drei Jahre. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass darüber in der Jahreshauptversammlung ein mündlicher Bericht erstattet werden kann.
- II Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Einnahmen und die Ausgaben begründenden Unterlagen des Vereins nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- III Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 13**

### **Ältestenrat**

- I Dem Ältestenrat des Vereins gehören ein Vorstand als Leiter und mindestens drei weitere Mitglieder an, die von der Jahreshauptversammlung auf 10 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- II Der Ältestenrat beschließt über Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und berät auf Anregung des Vorstandes über sonstige Ehrungen.
- III Darüber hinaus obliegt dem Ältestenrat bei persönlichen Auseinandersetzungen und sonstigen Streitigkeiten innerhalb der SVC auf Antrag eines Beteiligten der Versuch einer gütlichen Beilegung der Auseinandersetzungen bzw. einer Empfehlung an den Vorstand über notwendige Entscheidungen.
- IV Die Einberufung des Ältestenrates erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ältestenrates.

## **§ 14**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- II Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- III Ein Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Ältestenrates durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
  - a) groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder oder
  - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder der Pflicht zur Zahlung beschlossener Umlagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

- I Änderungen der Satzung können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit mit neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- II Satzungsänderungen können vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt werden. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und zu erläutern.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes**

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist eigens für diesen Zweck, und nur zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung, einzuberufen.
- II Für den Auflösungsbeschluss ist die zustimmende Abstimmung mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt die Anzahl der Mitglieder in dieser Sitzung nicht zusammen, so kann in der nächsten satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In der Einladung wird darauf hingewiesen.
- III Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der DGzRS (Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger) und der DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 17**

### **Datenschutz**

- I Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Genehmigung der/des Betroffenen vorliegt.
- II Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Cuxhaven, den 23. März 2023